

**Veröffentlichung ergänzend zur Publikation vom 12. August 2024 über die Änderungen in dem
Fondsvertrag**

**RFP Small & Mid Caps Switzerland
RFP Swiss Equity Equal-Weighted
RFP Umbrella**

(die „Fonds“)

CACEIS (Switzerland) SA in ihrer Eigenschaft als Fondsleitung und CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon/Schweiz als Depotbank der Anlagefonds, vertraglich geregelte kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, informieren deren Anleger über das Folgende:

1. Änderungen in den Fondsverträgen:

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Ziff. 2 für die Anlagefonds RFP Swiss Equity Equal-Weighted und RFP Umbrella und die Ziff. 3 für den Anlagefonds RFP Small & Mid Caps Switzerland wurde gelöscht, weil der Jahresertrag nicht mehr ausgezahlt wird.

Für den Anlagefonds RFP Small & Mid Caps Switzerland wurde die Ziff. 4 (*neu*), a), f) und g) geändert und die neuen Bst. l), m), n) und o) hinzugefügt.

Der Buchstabe f) wurde ebenfalls wie folgt korrigiert:

„Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, einschliesslich der Übersetzungskosten, insoweit sie nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

Für den Anlagefonds RFP Swiss Equity Equal-Weighted wurde die Ziff. 3, a), f) und g) geändert und die neuen Bst. l), m), n) und o) hinzugefügt.

Der Buchstabe f) wurde ebenfalls wie folgt korrigiert:

„Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, einschliesslich der Übersetzungskosten, insoweit sie nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

Für den Anlagefonds RFP Umbrella wurde die Ziff. 3 (*neu*), a), f) und g) geändert und die neuen Bst. l), m), n) und o) hinzugefügt.

Weitere formale Änderungen wurden auch in den Fondsverträgen der Fonds vorgenommen.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschließlich die Bestimmungen des Punkts 1. hier oben nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie gegen die Änderungen keine Einwendungen erheben können.

Die Anleger bleiben aber frei, unter Beachtung der vertraglichen Frist, die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen.

Die Gesamtheit der Änderungen im Wortlaut sowie der neue Prospekt mit integriertem Fondsvertrag können kostenlos und auf einfache Anfrage sowohl bei der Fondsleitung als auch bei der Depotbank angefordert werden.

Nyon, den 12. September 2024

Die Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA

Route de Signy 35, 1260 Nyon

Die Depotbank

**CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung
Nyon / Schweiz**

Route de Signy 35, 1260 Nyon